

RS Vwgh 1994/2/17 90/06/0221

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §39 Abs2;

AVG §68 Abs3;

Rechtssatz

Bei Anwendung des § 68 Abs 3 AVG hat die Behörde nicht nur zu prüfen, ob der festgestellte Lärm jenes Ausmaß übersteigt, das als gesundheitsschädlich anzusehen ist, sondern ist vielmehr auch verpflichtet zu prüfen, ob nicht durch entsprechende Maßnahmen die Lärmbelästigung auf das zur Vermeidung einer Gesundheitsgefährdung notwendige Ausmaß herabgesetzt werden kann. Nur wenn diese Möglichkeit in unbedenklicher Weise als nicht gegeben angenommen werden konnte, könnte die Behörde eine Bewilligung aufheben (Hinweis E 30.11.1961, 1430/60).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990060221.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at